

Bibliotheksverordnung

SRB 421.111

vom 13. Dezember 2021
Änderung vom 2. April 2024

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, info@boenigen.ch

www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen.	3
Art. 1 Trägerschaft.....	3
Art. 2 Zweck / Auftrag	3
Art. 3 Bestand / Arbeitstechnik.....	3
II. Organisation.	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Aufgaben Gemeinderat.....	4
Art. 6 Aufgaben ständige Kommission.....	4
Art. 7 Aufgaben Bibliotheksleitung	4
Art. 8 Unterstellungen	4
Art. 9 Anstellung.....	4
Art. 10 Nutzungsberechtigte / Ausleihbedingungen.....	4
Art. 11 Jahresabonnement (Änderung vom 02.04.2024)	5
Art. 12 Ausschluss.....	5
III. Finanzen	5
Art. 13 Grundsatz.....	5
Art. 14 Gebühren	5
III. Schlussbestimmungen	5
Art. 15 Inkrafttreten	5
Genehmigungsvermerk	6
Bekanntmachung.....	6
Anhang	7

13. Dezember 2021 **Bibliotheksverordnung**

Der Gemeinderat Bönigen,

gestützt auf Artikel 17 des Bildungsreglements vom 3. Dezember 2021 und Artikel 58a des Gebührenreglements vom 7. Juni 2013

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Trägerschaft Trägerin der Bibliothek Bönigen ist die Einwohnergemeinde Bönigen, vertreten durch den Gemeinderat.

Artikel 2

Zweck / Auftrag

¹ Die Gemeinde führt eine Bibliothek als kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek im Sinne eines öffentlichen Dienstleistungsbetriebes.

² Die Schulbibliothek dient Schülerinnen und Schülern als Informations-, Lern und Freizeitzentrum. Sie ist relevanter Bestandteil in der Lernlandschaft der Schule. Sie leistet einen Beitrag zur Leseförderung, Informations- und Medienkompetenz.

³ Die Gemeindebibliothek ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt.

Artikel 3

Bestand / Arbeitstechnik

¹ Der Bestand der Schulbibliothek richtet sich nach den Bedürfnissen des Lehrplans und der Schule und besteht aus einem stufengerechten Angebot an Medien, das sich entwickelt und regelmässig aktualisiert wird. In der Schulbibliothek ist der Zugang zu Informationstechnologie und digitalen Angeboten gewährleistet.

² Die Gemeindebibliothek richtet ihren Bestand und die Arbeitsmethodik nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) aus.

³ Die Gemeindebibliothek stellt einen ausreichenden und vielseitigen Bestand an Printmedien und Nonbooks zur Verfügung und ermöglicht den Zugang zu digitalen Angeboten. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert. Neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologien werden aufgenommen.

II. Organisation

Artikel 4

Organe Die Organe der Bibliothek sind der Gemeinderat, die zuständige ständige Kommission gemäss Gemeindeordnung und die Bibliotheksleitung.

Artikel 5

Aufgaben
Gemeinderat

Die Aufgaben des Gemeinderates umfassen:

- Strategische Ausrichtung der Schul- und Gemeindebibliothek
- Erlass Bibliotheksverordnung
- Genehmigung Stellenetat Bibliotheksbetrieb
- Festlegung Ausleihgebühren

Artikel 6

Aufgaben
ständige Kommission

Die zuständige ständige Kommission gemäss Gemeindeordnung nimmt die Aufsicht über die Schul- und Gemeindebibliothek wahr. Ihr steht weiter zu:

- Organisation der Schul- und Gemeindebibliothek
- Controlling der Aufgabenerfüllung
- Budgetierung
- Festlegung Benutzungsordnung
- Festlegung Öffnungszeiten
- Fachliche Führung der Bibliotheksleitung
- Definition der Aufgaben der Bibliotheksleitung
- Verträge mit Dritten im Zusammenhang mit der Schul- und Gemeindebibliothek
- Genehmigung Jahresbericht
- Öffentlichkeitsarbeit: externer Auftritt; öffentliche Veranstaltungen

Artikel 7

Aufgaben
Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung ist für die fachliche, organisatorische, personelle und finanzielle Führung der Bibliothek verantwortlich. Detailaufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Funktionendiagramm sowie im Aufgabenbeschrieb definiert.

Artikel 8

Unterstellungen

¹ Die Bibliotheksleitung ist der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei unterstellt.

² Das Bibliothekspersonal ist der Bibliotheksleitung unterstellt.

Artikel 9

Anstellung

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Bibliotheksleitung und des Bibliothekspersonals richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Bönigen. Die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei ist für die Anstellung oder Entlassung der Bibliotheksleitung und des Bibliothekspersonals zuständig.

² Die Anstellung oder Entlassung der Bibliotheksleitung erfolgt unter Mitwirkung des/der zuständigen Ressortvorstehenden und der Schulleitung.

³ Die Anstellung oder Entlassung des Bibliothekspersonals erfolgt unter Mitwirkung der Bibliotheksleitung.

Artikel 10

Nutzungsberechtigte

¹ Jedermann ist zur Benutzung der Gemeindebibliothek Bönigen berechtigt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in der Benutzungsordnung enthalten.

² Die Benutzung der Schulbibliothek ist für die Schülerinnen und Schüler der Schule Bönigen unentgeltlich. Unter Aufsicht einer Lehrperson können Schülerinnen und Schüler der Schule Bönigen die Schulbibliothek während den Unterrichtszeiten zur Erweiterung der Lesekompetenz benutzen. Lehrpersonen können Medien nach

- Absprache mit der Bibliotheksleitung auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ausleihen.
- Ausleihbedingungen ³ Die Ausleihbedingungen sind in der Benutzungsordnung festgehalten:
- Ausleihfrist der Medien
 - Limite der Medienmenge
 - Verlängerung der Ausleihfrist
 - Reservation von Medien
 - Umgang mit Medien, Medienverluste
 - Mahnwesen

Artikel 11 (Änderung vom 02.04.2024)

- Jahresabonnement ¹ Das Jahresabonnement gilt für ein Kalenderjahr. Es wird schriftlich beantragt.
- ² Für Jahresabonnements, die im Verlaufe eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, wird die Gebühr anteilmässig erhoben. Hierbei werden nur volle Kalendermonate berücksichtigt.
- ³ Das Jahresabonnement ist kündbar bis zum 30. November für das darauffolgende Kalenderjahr. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 12

- Ausschluss Bei Widerhandlungen gegen die Ausleihbedingungen kann durch die Bibliotheksleitung das Benutzerrecht entzogen werden.

III. Finanzen**Artikel 13**

- Grundsatz ¹ Die Aufwände und die Erträge der Bibliothek sind Teil des Budgets respektive der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Bönigen.
- ² Die laufenden Betriebskosten werden gedeckt durch:
- jährliche Beiträge der Einwohnergemeinde Bönigen
 - Beiträge Dritter
 - Jahresbeiträge der Benutzer
 - Benutzungsgebühren

Artikel 14

- Gebühren ¹ Die Benutzenden der Bibliothek sind zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet.
- ² Die Ausleihgebühren sind im Voraus zu entrichten.
- ² Die Gebühren sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen**Artikel 15**

- Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere die Bibliotheksverordnung vom 10. September 2001.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Bönigen hat die Bibliotheksverordnung am 13. Dezember 2021 genehmigt.

Gemeinderat

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 01.01.2022 sind im Anzeiger Interlaken vom 23.12.2021 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

16. Dezember 2021

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung vom 02.04.2024, Artikel 11

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Bibliotheksverordnung am 2. April 2024 genehmigt. Die Änderung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft.

Gemeinderat

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. April 2024 sind im Anzeiger Interlaken vom 11. April 2024 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Anhang

1. Ausleihgebühren

Bis zum Austritt aus der obligatorischen Schule ist die Ausleihe kostenlos.

Jahresabonnement (unbeschränkte Ausleihe)	pro Kalenderjahr	CHF 40.00
Benutzerkarte für 10 Medien		CHF 17.00
Einzelausleihe		CHF 3.00
E-Book	pro Kalenderjahr	CHF 40.00

Die Abbonnementskosten werden jährlich in Rechnung gestellt.

2. Mahngebühren

2.1. Generell

1. Mahnung (10 Tage nach Ausleihfrist)	pro Medium	CHF 2.00
2. Mahnung (20 Tage nach Ausleihfrist)	pro Medium	CHF 4.00
3. Mahnung (30 Tage nach Ausleihfrist)	pro Medium	CHF 7.00

2.1. Bis zum Austritt aus der obligatorischen Schule

1. Mahnung (10 Tage nach Ausleihfrist)	pro Mahnung	CHF 2.00
2. Mahnung (20 Tage nach Ausleihfrist)	pro Mahnung	CHF 2.00
3. Mahnung (30 Tage nach Ausleihfrist)	pro Mahnung	CHF 2.00

3. Verlust von Medien

Ersatzbeschaffung	Einkaufspreis + CHF 5.00
-------------------	--------------------------